

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

27. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Leistungen, die der Erblasser in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht erbracht hatte, sind grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig, es sei denn, daß die Anordnung der Ausgleichung anlässlich der Hingabe der Zuwendung erfolgte.*

Aus den Entscheidungsgründen:

I.

1. Der am 27. Juni 1954 verstorbene C. A. C. hatte in seinem öffentlich beurkundeten Testament vom 1. Dezember 1953 verfügt, daß alle seine neun Söhne zu gleichen Teilen erben, daß sich aber sechs seiner Söhne die Zuwendungen, die ihnen ausgerichtet worden seien, an ihren Erbteil anrechnen zu lassen hätten. Für den Sohn Alfred hatte der Erblasser die anrechenbaren Zuwendungen auf insgesamt Fr. 5700.- bestimmt (Auslagen an Spalkkosten, Prämien für die Lebensversicherung und Unterhalt für die Familie).

2. Am 10. Oktober 1955 erhob A. C. gegenüber seinen acht Brüdern Klage und stellte das in der Hauptverhandlung wie folgt präzisierete Rechtsbegehren: «Es sei festzustellen, daß er den Betrag von Fr. 5700.- bei der Teilung des väterlichen Nachlasses nicht zur Ausgleichung zu bringen habe, unter Kostenfolge.»

Zur Begründung machte er geltend, daß er nicht zur Ausgleichung verpflichtet sei, weil die in Frage stehenden Leistungen des Erblassers, alles gesetzliche Verwandtenunterstützungsbeiträge, nicht den Charakter von Zuwendungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft haben konnten, und vor allem weil der Erblasser ihm gegenüber am 9. August 1937 und 28. September 1940 die verbindliche und schriftliche Erklärung abgegeben habe, daß diese Leistungen erbrechtlich nicht zu berücksichtigen seien.

Den Einwand, daß er zwei vom Erblasser aufgeführte Zuwendungen von je Fr. 500.- nicht erhalten habe, ließ er in der Hauptverhandlung fallen und anerkannte ausdrücklich den Empfang von insgesamt Fr. 5700.-.

3. Die Beklagten schlossen auf kostenfällige Abweisung der Klage. Sie bestritten, daß es sich bei den Leistungen des Erblassers an den Kläger um solche nach Art. 328 ff. ZGB gehandelt habe. Im übrigen machten sie geltend, daß die beiden Erklärungen des Erblassers vom 9. August 1937 und 28. September 1940 durch das Testament jegliche Gültigkeit verloren hätten.

II.

Das Beweisverfahren hat ergeben, daß der Kläger im Jahre 1920 schwer erkrankte. Er war während zweier Jahre vollständig arbeitsunfähig und mußte sich zur Kur begeben. Die Leistungen der Krankenkasse reichten nicht aus, um die Heilungskosten zu decken. Im Jahre 1931, drei Jahre nach seiner Verheiratung, erlitt er einen Rückfall und mußte über den Winter erneut kuren. Er verlor seine Stelle und blieb nach seiner Rückkehr während einiger Zeit arbeitslos.

Die Leistungen des Vaters fallen alle in die Zeit, da sich der Kläger infolge Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit in einer finanziellen Notlage befand und weder für seinen Lebensunterhalt noch für die Kosten der Sanatoriumsaufenthalte selbst aufkommen konnte. Der Vater gewährte dem Kläger somit nicht freiwillige Zuschüsse an die Lebenshaltungskosten, sondern erfüllte mit seinen Leistungen die gesetzliche Unterstützungspflicht im Sinne der Art. 328 ff. ZGB. Dies gilt auch für die Bezahlung der drei Lebensversicherungsprämien. Seine Leistungen sind als Einheit zu betrachten. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß er zufällig die Lebensversicherungsprämien bezahlte. Er hätte ebensogut etwas anderes bezahlen können, was den Kläger, der an seine Kur- und Lebenshaltungskosten auch beigetragen hat, instand gesetzt hätte, für die Lebensversicherungsprämien selbst aufzukommen. Abgesehen davon sind die gesetzlichen Unterstützungsleistungen nicht nach dem Zwangsbedarf, sondern nach dem zivilen Bedarf auszurichten. Der Lebensbedarf des kranken Klägers umfaßte aber auch eine bestimmte Summe, um die Schuld, die er gegenüber der Versicherungsgesellschaft eingegangen war, zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung dieser Schuld hätte ihm ein wesentlicher Schaden gedroht. Wenn der Vater somit die fraglichen Prämien bezahlte, so äufnete er dem Kläger nicht Kapital, sondern erfüllte seine gesetzliche Unterstützungspflicht.

Es fragt sich, ob die Leistungen, die der Vater in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht erbracht hat, ausgleichungspflichtig sind. Art. 626 Abs. 2 ZGB erklärt als ausgleichungspflichtig alles, was der Erblasser – ohne ausdrücklich das Gegenteil zu verfügen – seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung, Vermögensabtretung, Schulderlaß oder dergleichen zugewendet hat. Diese Bestimmung hat somit Zuwendungen im Auge, die der Begründung oder Verbesserung der Existenz, der wirtschaftlichen Verselbständigung eines Nachkommen dienen. Um solche handelt es sich aber bei den Leistungen des Vaters an den Kläger nicht. Vielmehr dienten sie dazu, dem Kläger den Lebensunterhalt überhaupt zu ermöglichen, und waren deshalb – wie gesagt – gesetzliche Unterstützungsleistungen. Solche Leistungen begründen aber kein Rückforderungsrecht und fallen auch nicht unter Art. 626 Abs. 2 ZGB (vgl. EGGGER, N 20 zu Art. 329 ZGB). Die Ausgleichungspflicht im Sinne dieser Bestimmung wäre übrigens selbst dann zu verneinen, wenn es sich bei den Leistungen des Vaters um gewöhnliche Zuschüsse an die Lebenshaltung handeln würde; denn sie überstiegen das übliche Maß nicht (vgl. ESCHER, N 40 und 41 zu Art. 626 ZGB). Angesichts der langen Dauer der Krankheit des Klägers ist der geleistete Betrag von Fr. 5700.– nicht groß, und es ist namentlich auch nicht dargetan, daß der Vater für seine Zahlungen sein Kapital hätte angreifen müssen.

Die Leistungen des Vaters sind daher vom Kläger nur zur Ausgleichung zu bringen, wenn sie auf Anrechnung an den Erbteil erbracht worden sind (Art. 626 Abs. 1 ZGB). Voraussetzung ist dabei, daß die Anordnung der Ausgleichung anläßlich der Hingabe der Zuwendung erfolgte. Eine nachträgliche Anordnung der

Ausgleichung ist unzulässig (vgl. TUOR 929; ESCHER, N 44 zu Art. 626 ZGB)¹. Daß der Vater des Klägers im Zeitpunkt der Zuwendungen den Willen gehabt und bekundet hätte, daß seine Unterstützungsleistungen an den Erbteil des Klägers anzurechnen seien, wird von den Beklagten selbst nicht behauptet. Es sind denn auch keine Tatsachen nachgewiesen, die eine solche Anordnung als wahrscheinlich erscheinen ließen. Die schriftlichen Erklärungen des Vaters aus den Jahren 1937 und 1940 sprechen vielmehr dagegen. Daß die nachträgliche Verfügung der Ausgleichungspflicht im Testament vom 1. Dezember 1953 unbeachtlich ist, wurde bereits gesagt.

Erweist sich demnach die Klage schon deshalb als begründet, weil die streitigen Zuwendungen zum vorneherein nicht der Ausgleichungspflicht unterstehen, so erübrigt es sich, zu prüfen, ob der Vater des Klägers seine Erklärungen vom Jahre 1937 und 1940 hätte widerrufen können.

(Entscheid der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 6. Juni 1956; aus Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Heft 8, August 1957, S. 328 ff., Verlag Stämpfli & Cie., Bern).

28. Unterstützungspflicht, Vernachlässigung. *Böser Wille im Sinne von Art. 217 StGB liegt vor, wenn der Täter ohne zureichenden Grund absichtlich nicht zahlt, obwohl er bezahlen könnte. – Das Strafmaß wird durch den Richter bestimmt, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen sind; Vorstrafen wegen des gleichen Deliktes wirken schwerwiegend.*

Ergebnisse:

1. Das Bezirksgericht Zürich verpflichtete mit Urteil vom 20. April 1945 den Angeklagten, für das außereheliche Kind R. G., geb. 24. Juli 1944, von L./BE, in G./TG, bis zu dessen 18. Altersjahr monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 50.– zu leisten.

2. Am 22. August 1956 stellte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern gegen den Angeklagten Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber seinem außerehelichen Kinde. Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern unterstütze das Kind seit 1. April 1955 und der Angeklagte sei am 27. Juni 1955 orientiert worden, er habe die Alimente an diese Amtsstelle zu überweisen. Am 31. August 1956 betrug der Rückstand Fr. 715.50, am 31. Januar 1957 Fr. 873.20. Seit der Ausfällung des bezirksgerichtlichen Urteils seien Zahlungen im Betrage von total nur Fr. 252.– vom Angeklagten eingegangen.

In seinen Einvernahmen bestritt der Angeklagte, aus bösem Willen, Arbeits-scheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltungspflicht nicht erfüllt zu haben. Er anerkenne, daß er den betreffenden Betrag schuldig sei und er sehe ein, daß er sich neuerdings strafbar gemacht habe, weil er die Alimente nicht rechtzeitig bezahlt habe. Man müsse aber bedenken, daß er herzkrank sei und daß er alle verfügbaren Einnahmen für die Arbeiten an einem patentierten Haushaltsartikel verwendet habe. Wenn mit einer englischen Firma ein Lizenzvertrag zustande komme, ständen ihm Fr. 6000.– zur Verfügung. Seine Verdienstverhältnisse seien unterschiedlich, beim Handel mit Haushaltsartikeln verdiene er bis zu Fr. 1000.– pro Monat. Er sei mit Fr. 5000.– Einkommen pro Jahr eingesteuert, sein monat-

¹ Anmerkung der Redaktion: Anderer Ansicht ist GUISSAN in ZRS 71 497/99.

licher Verdienst inkl. derjenige der Ehefrau beziffere er auf Fr. 550.—. Davon müsse er für seine Wohnung Fr. 245.— bezahlen.

3. Die Vize-Staatsanwaltschaft überwies den Angeklagten zur Aburteilung an das Gericht mit dem Antrag, ihn wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 10 Wochen zu verurteilen.

4. Mit Urteil vom 15. April/9. Mai 1957 verurteilte das Bezirksgericht Frauenfeld den Angeklagten wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 3 Monaten. In der Begründung des Urteils wurde im wesentlichen ausgeführt, es sei erwiesen, daß der Angeklagte seinen Alimentationsverpflichtungen aus bösem Willen nicht nachkomme. Nach seinen eigenen Angaben verfüge er über ein genügend großes Einkommen, um die bescheidenen Unterstützungsbeiträge zu bezahlen. Es gehe nicht an, daß er sein Geld in eine reichlich mit Fragezeichen zu versehende Angelegenheit stecke, ohne sich um die Bezahlung seiner Verpflichtungen zu kümmern. Er mache fortwährend leere Versprechungen, die er nicht halte. Im übrigen habe er 10 Vorstrafen, davon drei wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten. Aus diesem Grunde müsse er diesmal hart bestraft werden und die Zubilligung des bedingten Strafvollzuges käme unter diesen Umständen nicht in Frage.

5. Gegen dieses Urteil erklärte der Angeklagte die Berufung an das Obergericht mit dem Antrag, er sei milder zu bestrafen. Zur Begründung seines Antrages verwies er auf seine schriftliche Eingabe vom 6. Juli 1957 an das Präsidium des Obergerichts und führte dazu im wesentlichen ergänzend aus, er gebe zu, daß er sich mit seinen Zahlungen im Rückstand befinde. Auch wolle er nicht behaupten, daß es ihm absolut unmöglich gewesen wäre, gewisse Beträge von seiner Alimentationsverpflichtung zu bezahlen, jedoch habe er im Hinblick auf das Geschäft mit der englischen Firma das Geld in seine Erfindung investiert. Betreffend seine teure Wohnung müsse er bemerken, daß er mit seinem Mietzins Fr. 560.— im Rückstand sei und daß er ein Zimmer zur Zeit vermietet habe, so daß er nur noch einen um Fr. 100.— geringeren Mietzins bezahlen müsse. Er verdiene ca. Fr. 450.— pro Monat, seine Frau ungefähr Fr. 400.—. Verschiedene Betreibungen seien gegen ihn anhängig und er habe verschiedene Verlustscheine. Er hoffe sehr, daß er in nächster Zukunft ein gutes Geschäft mit seinem Patentkorkenzieher machen könne; dann könne er seine Rückstände begleichen. Des weitern habe er am 9. Juli 1957 Fr. 250.— an die Kantonsbuchhalterei Bern überwiesen.

Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung. Aus den Akten und dem erstinstanzlichen Urteil gehe deutlich hervor, daß der Angeklagte auf jeden Fall Fr. 50.— pro Monat hätte bezahlen können. Neue Momente positiver Natur seien von ihm nicht vorgebracht worden. Von dem durch ihn als sehr lukrativ betrachteten England-Geschäft sei er gemäß seinen eigenen Angaben selber zurückgetreten. Mit nur ein wenig gutem Willen wäre es ihm ohne weiteres möglich gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Da er schon wiederholt wegen des gleichen Deliktes bestraft worden sei, sei die von der Vorinstanz ausgesprochene Gefängnisstrafe von 3 Monaten Gefängnis angemessen.

Gründe:

1. Im Sinne von Art. 217 StGB macht sich schuldig und muß bestraft werden, wer seine Unterstützungspflichten aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit nicht erfüllt. Strafbar macht sich, wer die Unterstützungspflicht

nicht erfüllt, sei es daß er zu wenig, zu spät oder überhaupt nichts leistet (BGE 1947 IV 179). Des weitern handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, d. h. der Täter muß mit Willen und Wissen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dieser Vorsatz äußert sich im bösen Willen, der Arbeitsscheu oder der Liederlichkeit, mit welcher der Täter seine Leistung nicht erbringt. Des bösen Willens macht sich schuldig, wer nicht leistet, um den Berechtigten zu verletzen, insbesondere um ihn zu schädigen, ihn darben zu lassen oder ihn zu ärgern. Das Bundesgericht faßt den Begriff weiter. Es bejaht die Bosheit immer schon dann, wenn der Täter ohne zureichenden Grund absichtlich nicht zahlt, obwohl er zahlen könnte, wenn er sich also weder objektiv noch subjektiv rechtfertigen kann (BGE 1944 IV 169). Als einziger Rechtfertigungsgrund neben seinem mangelnden Vorsatz verbleibt somit dem Täter nur noch die Geltendmachung des Rechtsirrtums.

2. In objektiver Hinsicht steht fest, daß der Angeklagte mit seinen Alimentationsleistungen seinem außerehelichen Kinde R. G. gegenüber im Rückstand ist. Seiner seit Juli 1944 bestehenden Alimentationsverpflichtung von monatlich Fr. 50.- ist er nur sehr mangelhaft nachgekommen. Trotz wiederholter Aufforderung und trotz verschiedener Betreibungen und der Stellung eines Strafantrages beläuft sich sein Rückstand immer noch auf über Fr. 1000.-. Dieser Rückstand wird vom Angeklagten anerkannt und nicht bestritten.

3. Ebenso ist der Angeklagte sich bewußt, daß er sich durch sein Verhalten strafbar gemacht hat. Dies geht nicht nur aus seiner Deposition in der Einvernahme vor Bezirksamt hervor, wo er erklärte, er wisse, daß er sich neuerdings strafbar gemacht habe, sondern auch aus der Tatsache, daß er vor Schranken anläßlich der Berufungsverhandlungen nur den Antrag auf mildere Bestrafung und nicht auf Freispruch von Schuld und Strafe oder von der Anklage stellte. Wohl versuchte er glaubhaft zu machen, er habe weder aus Liederlichkeit, noch aus bösem Willen seine Leistungen nicht erbracht. Das Obergericht ist aber der Auffassung, daß es bewiesen ist, daß er seinen Verpflichtungen ohne ausreichenden subjektiven oder objektiven Grund nicht nachkam und daß er demzufolge, in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts, diese Leistungen aus bösem Willen nicht erbrachte. Aus seinen Depositionen geht hervor, daß er zusammen mit seiner Frau ca. Fr. 850.- pro Monat verdient. Beim Handel mit Haushaltsartikeln hat er zeitweise ein Einkommen gegen Fr. 1000.- pro Monat. Mit diesen Mitteln ist es, objektiv betrachtet, ohne weiteres möglich, Fr. 50.- an Alimenter aufzubringen, umso eher, als er von seiner teuren Wohnung ein Zimmer für Fr. 100.- pro Monat untervermietet hat. Seine vorgebrachten Gründe, er investiere all sein Geld in seine Erfindung, ist nicht ausreichend, um sein Verhalten zu entschuldigen. Auch wenn seine Ausführungen in bezug auf diese Erfindung und deren wirtschaftliche Auswertbarkeit eine gewisse Glaubwürdigkeit verdienen, so berechtigt dies noch lange nicht, daß er alle seine zur Verfügung stehenden Mittel dafür aufwendet, ohne seiner ersten Pflicht, seine Alimenter zu bezahlen, zu genügen. Auch wenn er geltend macht, er könne keiner geregelten Arbeit nachgehen wegen seines Herzleidens – ein Arztzeugnis hat er dem Gericht nicht vorgelegt –, so steht doch fest, daß er auch so genügend verdient, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können.

4. Der Berufungsantrag des Angeklagten richtet sich gegen das Strafmaß. Für die Verletzung von Art. 217 StGB ist die Bestrafung Gefängnis. Die Höhe dieser Gefängnisstrafe bestimmt der Richter nach dem Verschulden des Täters. Dabei berücksichtigt er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhält-

nisse des Schuldigen. Im vorliegenden Falle wiegt die Tatsache sehr schwer, daß der Angeklagte schon dreimal wegen des gleichen Deliktes verurteilt werden mußte. Es muß deshalb angenommen werden, daß die bisherigen Bestrafungen auf den Angeklagten keinen genügenden Eindruck gemacht haben und, weil die Strafe nicht nur zur Sühne eines Vergehens, sondern auch zur Besserung des Täters ausgefällt wird, muß der Angeklagte empfindlich bestraft werden. Andererseits steht fest, daß der Angeklagte kurz vor der Berufungsverhandlung an die Kantonsbuchhalterei Bern Fr. 250.— bezahlt hat. Dadurch hat er seinem Willen Ausdruck gegeben, seinen Verpflichtungen nunmehr besser nachzukommen. Obgleich sein Leumund nicht günstig lautet, kann die Strafe in Würdigung aller in Betracht fallender Umstände um ein wenig herabgesetzt werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet das Obergericht die Ausfällung einer Gefängnisstrafe von 10 Wochen als angemessen. Die Zubilligung des bedingten Strafvollzuges kommt mangels des Vorhandenseins der Voraussetzungen nicht in Betracht.

(Entscheid des Obergerichtes des Kts. Thurgau vom 9. Juli 1957; Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht hängig.)

29. Wohnsitzstreit. *Wohnsitzbegründung bei Anstaltsaufenthalt.*

Im Frühjahr 1950 wurde F. S., von S., geb. 1896, auf eigenes Begehren wegen Trunksucht und Unerfahrenheit durch den Regierungsstatthalter von T. unter Vormundschaft gestellt. Vom 1. Juni 1951 bis Ende Juli 1953 befand er sich in der Verpflegungsanstalt U., Einwohnergemeinde V. Hierauf zog er zu seinem in H. wohnenden Sohne, wo er sich bis 15. Juni 1954 aufhielt. An diesem Tage trat er wiederum in die Anstalt U. ein. Die Einwohnergemeinde H. verlangt, die Gemeinde V. sei zu verhalten, F. S. auf den 16. Juli 1954 in das Wohnsitzregister einzuschreiben. Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung vor, der Mann sei in U. nicht Anstaltsinsasse, sondern Angestellter gewesen. Deshalb sei § 110 Abs. 3 ANG nicht anwendbar. Der Regierungsstatthalter von B. hat das Begehren abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekuriert die Einwohnergemeinde H.

Der Regierungsrat erwägt:

Nach § 110 Abs. 3 ANG sind die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebrachten Personen für die Dauer ihres Aufenthaltes frei von Ausweisen. Die Parteien sind sich darin einig, daß die Oberländische Verpflegungsanstalt U. eine Anstalt im Sinne dieser Bestimmung ist, die dort untergebrachten Personen von der Gemeinde V. folglich nicht in das Wohnsitzregister eingeschrieben werden müssen. Dagegen gehen die Meinungen in der Frage auseinander, ob F. S. tatsächlich ein in der Anstalt untergebrachter Pflegling oder ob er Angestellter war.

Es ist unbestritten, daß F. S. das erste Mal, d. h. am 1. Juni 1951, nicht von sich aus, sondern zufolge einer Weisung seines Vormundes in die Armenanstalt U. eingetreten ist. Er wurde als Pflegling in die Anstalt aufgenommen, und von einem Anstellungsverhältnis war damals nicht die Rede.

Da F. S. Uniformschneider ist, beschäftigte ihn die Anstalt bereits vom zweiten Tag hinweg in der Schneiderei. Nach einer gewissen Zeit wurde ihm die Aufsicht über die in der Schneidereiwerkstätte beschäftigten Pfleglinge übertragen. Ab Januar 1952 mußte für F. S. kein Pflegegeld mehr bezahlt werden. Mit Wirkung ab dem gleichen Zeitpunkt bezog er im Gegenteil außer Kost und Unterkunft noch eine monatliche Barentschädigung von Fr. 50.—. Ab Juli 1952 betrug das Betreffnis

Fr. 80.-. Ungefähr ein halbes Jahr nach dem Anstaltseintritt wurde F. S. ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt. Ferner durfte er mit den Angestellten essen. Auch in bezug auf die Ausgangsmöglichkeiten räumte ihm die Anstaltsleitung Vergünstigungen ein. Bei einer Einvernahme auf dem Regierungshalteramt B. hat F. S. ausgesagt, ungefähr nach drei Monaten habe sein Aufenthalt in U. zu einer Anstellung als Schneidermeister geführt. Im oberinstanzlichen Verfahren gab er die Dauer der Zeitspanne vom Eintritt bis zu dieser Anstellung mit sechs Monaten an.

Die Entlassung aus der Anstalt im Sommer 1953 bewilligte die Vormundchaftskommission von T. auf ein Gesuch von F. S. hin, nachdem sich dessen Sohn zur Aufnahme des Vaters bereit erklärt hatte. Der von der Vormundchaftskommission am 30. Juni 1953 gefaßte Beschluß machte betreffend den Tag der Entlassung keine Vorbehalte. Demnach hätte F. S. die Anstalt sofort verlassen können. Der Verwalter der Anstalt U. verlangte jedoch die Einhaltung einer Kündigungsfrist, so daß der Austritt dann erst Ende Juli 1953 erfolgte.

Über die nähern Umstände, unter denen es im Juni 1954 zur Rückkehr nach U. kam, hat die Rekursinstanz F. S. sowie den seinerzeitigen Vormund amtlich einvernommen.

F. S. sagte aus, der Vormund habe ihn in H. hie und da besucht. Bei einer solchen Gelegenheit sei abgemacht worden, er, F. S., solle eine andere Stelle suchen. In H. fehlte es ihm nämlich an genügender Arbeit, und er hatte deshalb wieder zu Trinken angefangen. Während zweier Monate habe F. S. dann nach einer passenden Stelle Umschau gehalten und fleißig die Arbeitsangebote der Emmenthaler Nachrichten, der Zofinger Allgemeinen Volkszeitung sowie des Anzeigers für das Amt Thun studiert. Eine geeignete Arbeitsgelegenheit sei nicht zu finden gewesen, weder in einer Anstalt, noch bei Privaten. Schließlich sei man deshalb auf die Idee einer Rückkehr nach U. gekommen. F. S. erklärte bei der Einvernahme auf ausdrückliches Befragen, er sei es gewesen, der zuerst von dieser Möglichkeit gesprochen habe. Der Vormund hätte – so sagte F. S. aus – diesen Vorschlag vielleicht auch gemacht. Es sei möglich, daß er dem Mündel habe Gelegenheit geben wollen, ihn selber zu machen. Auf den sofortigen telefonischen Anruf des Vormundes hin habe der Verwalter von U. dann sofort geantwortet, F.S. könne kommen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie zur Zeit des ersten Aufenthaltes.

Dem Vormunde wurden diese Protokollaussagen durch Verlesen zur Kenntnis gebracht. Auf die Frage, ob die Angaben des gewesenen Mündels richtig seien, antwortete er, «es sei nicht ausgeschlossen, es sei möglich, er könne es aber nicht mehr sagen, wer zuerst von U. gesprochen habe». Dem Vormunde war aber noch klar gegenwärtig, daß F. S. vor dem zweiten Anstaltsaufenthalt versucht hatte, anderswo Arbeit zu erhalten. Er habe sich im Zeughaus von T. und wahrscheinlich auch in demjenigen von B. um Heimarbeit bemüht. Ferner sei es durchaus glaubwürdig, daß er sich um eine Stelle in einer Anstalt oder bei Privaten umgeschaut habe. Gegen einen solchen Stellenantritt hätte er, der Vormund, nichts einzuwenden gehabt. Es hätte hiezu kein Anlaß bestanden.

Die Rekursinstanz gab dem Vormund ebenfalls Kenntnis von den Ausführungen der Ortspolizeibehörde V., laut denen er F. S. nahe gelegt hätte, nach U. zurückzukehren. Die Ortspolizeibehörde stützt sich hiebei offenbar auf den vom Vormund für die Zeit vom 20. Mai 1952 bis 30. Juni 1954 abgelegten Vormundschaftsbericht. Aus diesem könnte man tatsächlich auf eine gewisse Druckausübung durch den Vormund schließen. Bei der oberinstanzlichen Einvernahme erklärte der Vormund jedoch ausdrücklich, sein Bericht dürfe nicht in diesem Sinne ver-

standen werden. Er bestätigte nochmals, es sei möglich, daß der Mündel zuerst von U. gesprochen habe. Daß er, der Vormund, die Rückkehr in die Anstalt direkt verlangt hätte, bestreite er jedoch. Dagegen werde er F. S. zu diesem Vorgehen aufgemuntert und sich dahin geäußert haben, wenn er sich jetzt nicht halte, sei Schlimmeres zu gewärtigen, und in dieser Beziehung sei für ihn die Rückkehr nach U. vielleicht das Beste.

Wieder in der Anstalt, bezog F. S. diesmal dann von allem Anfang an außer freier Kost und Unterkunft eine monatliche Barentschädigung von Fr. 60.–. Dieser Lohn wurde in der Folge auf Fr. 70.–, dann auf Fr. 90.– und im Oktober 1955 auf Fr. 130.– erhöht. Ebenfalls schon zu Beginn des Aufenthaltes konnte F. S. die Mahlzeiten am Tische der Angestellten einnehmen. Er war, wenigstens zeitweise, im Besitze eines Hausschlüssels, und auch in bezug auf die Möglichkeit des Ausganges genoß er Freiheiten, die Pfleglingen grundsätzlich nicht zukommen. Mit Beschluß der Vormundschaftsbehörde T. vom 16. Juli 1956 wurde F. S. aus der Vormundschaft entlassen, und Ende 1956 verließ er aus eigenem Entschluß die Anstalt.

Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß dem erstmals im Jahre 1951 in die Anstalt U. als Pflegling eingetretenen F. S. bald einmal von der Anstaltsleitung gegenüber andern Insassen eine Vorzugsstellung eingeräumt worden ist. Mit der Zeit kam es zwischen ihm und der Anstaltsleitung zu einem Verhältnis, das demjenigen einer Anstellung zumindest ähnlich ist. Das beweist insbesondere auch die Tatsache, daß die Verwaltung beim Austritt auf der Einhaltung einer Kündigungsfrist beharrte.

(Schluß folgt in Nr. 11.)

D. Verschiedenes

Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Der Unterstützte darf nicht verhalten werden, eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterschreiben, solange nicht feststeht, ob und wann ihm diese zugemutet werden kann. – In Gemeindearmenfällen im Kt. Bern ist nur die Gemeinde rückerstattungsberechtigt; diese fordert die ausgerichteten Unterstützungen zurück, ohne die Staatsbeiträge abzuziehen.*

Aus den Erwägungen:

Solange nicht feststeht, ob und wann dem Unterstützten Rückerstattungen im Sinne von § 36 ANG zugemutet werden können – d. h. ohne daß seine Existenz erneut gefährdet wird –, darf er nicht verhalten werden, eine unbedingte Rückerstattungsverpflichtung (Schuldanererkennung) zu unterzeichnen. Die Verhältnisse können auch dann, wenn er seine Liegenschaft mit Gewinn veräußern sollte, so sein, daß von Rückerstattungen abgesehen werden muß.

In Gemeindearmenfällen ist in Rückerstattungsvereinbarungen nur die Gemeinde als rückerstattungsberechtigtes Gemeinwesen zu nennen. Der Staat hat in diesen Fällen gegenüber dem Unterstützten keine Rückerstattungsforderung. Die Gemeinde hat vom Unterstützten im Rahmen von § 36 ANG Rückerstattung der Unterstützungen zu fordern, die sie ihm ausgerichtet hat, ohne Abzug der Staatsbeiträge. Der Staat partizipiert automatisch an Rückerstattungen, die die Gemeinde einnimmt, indem im Rückerstattungsjahr der Betrag der ungedeckten Armenausgaben der Gemeinde und damit auch der Staatsbeitrag kleiner ist.

(Auskunftserteilung vom 21. Juli 1955; aus Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 54, Nr. 4.)